

Dokumentennummer: 03 / 2008
Veröffentlichungsdatum: 02.09.2008

RUNDSCHREIBEN BETREFFEND UMSTELLUNG DER RECHNUNGSGRUND- LAGEN BEI PENSIONSKASSEN

Aus gegebenem Anlass teilt Ihnen die FMA Folgendes mit:

Am 17. Juni 2008 wurden von der AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ) die neuen Rechnungsgrundlagen (kurz RGL) für Pensionskassen und für die Sozialkapitalbewertung veröffentlicht („AVÖ 2008-P bzw. (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler“).

Die der FMA gemäß § 20 Abs. 4 Pensionskassengesetz (PKG) vorzulegenden Geschäftspläne müssen den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen sowie die ausreichende Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen sicherstellen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass die in den Geschäftsplänen enthaltenen Rechnungsgrundlagen nur auf der Basis von Grundlagen und Erfahrungswerten, die dem aktuellen Wissensstand entsprechen und für den jeweiligen Zeitpunkt als richtig anzusehen sind, genehmigt werden können. Um bei Änderung dieser RGL den Belangen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß § 20 Abs. 4 PKG Rechnung tragen zu können und sicherzustellen, dass im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderliche Änderungen – etwa die Umstellung auf neue RGL – auch tatsächlich vorgenommen werden, sind die Pensionskassen in solchen Fällen verpflichtet, von sich aus und unverzüglich um die entsprechende Geschäftsplanänderung anzusuchen.

Unter Hinweis auf § 73 Abs. 1 AVG ist der Antrag auf Genehmigung der entsprechenden Geschäftsplanänderung so zeitgerecht zu stellen, dass eine Genehmigung seitens der FMA bis zum 31. Dezember 2008 möglich ist. Die FMA weist weiters darauf hin, dass Geschäftspläne auf Basis der bisherigen RGL nur noch bis spätestens 31. Dezember 2008 und mit Auflagen hinsichtlich der Informationen an die betroffenen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten genehmigt werden.

In diesem Zusammenhang teilt die FMA mit, dass entsprechend § 20 Abs. 3d PKG eine durch eine RGL-Umstellung entstehende Deckungslücke binnen höchstens zehn Jahren (und jährlich zu mindestens einem Zehntel) zu schließen ist. Die Verteilung des Fehlbetrages aufgrund der aktuellen RGL-Umstellung ist jedoch unabhängig von der Verteilung eines etwaigen alten Fehlbetrages zu sehen. Das bedeutet, dass durch die aktuelle RGL-Umstellung ein etwaiger vorhandener Fehlbetrag nicht auf die neue Verteilungsdauer aufgeteilt werden darf. Die Verteilung des aus der aktuellen RGL-Umstellung resultierenden Fehlbetrages hat demnach so zu erfolgen, dass dieser bis spätestens 31. Dezember 2018 abgebaut ist.

Im Rahmen der Bilanzierung per 31. Dezember 2008 erachtet die FMA die Bildung einer Pauschalrückstellung für die RGL-Umstellung für vertretbar, wobei dann der exakte Fehlbetrag per 1. Jänner 2009 auf individueller Basis festzustellen ist.

Im Fall noch nicht abgeschlossener (z.B. im Verhandlungsstadium befindlicher) Pensionskassenverträge haben die Pensionskassen – im Rahmen ihrer vorvertraglichen Aufklärungspflichten – die Arbeitgeber auf die Veröffentlichung der neuen Rechnungsgrundlagen und die daraus resultierenden Änderungen der Geschäftspläne hinzuweisen. Dieser Hinweis sollte auch das Ausmaß einer allfälligen Pensionskürzung zumindest auf kollektiver Basis enthalten. Arbeitgeber, die erst kürzlich mit der Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen haben, sind entsprechend § 15 PKG über die bevorstehende RGL-Umstellung zu informieren. Darüber hinaus haben die Pensionskassen den Arbeitgeber bei der Information der potenziellen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über diesen Umstand zu unterstützen (vgl. Punkt 4. der FMA-Mindeststandards für die Information von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte vom 1. Jänner 2005).

Im Zusammenhang mit der Verheiratungswahrscheinlichkeit bei Zusagen die nach der Kollektivmethode bewertet werden, weist die FMA darauf hin, dass diese die Verheiratungswahrscheinlichkeit im Todeszeitpunkt unter sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellt. In jenen Fällen, in denen eine Hinterbliebenenpension mit weiter reichenden Anspruchsvoraussetzungen gewährt wird, insbesondere bei Zusagen mit Ansprüchen für Lebensgefährten, ist die Verheiratungswahrscheinlichkeit mit einem entsprechenden Sicherheitszuschlag zu versehen.

Dieses Rundschreiben gibt Rechtsansichten der FMA zu gesetzlichen Anforderungen bei der Umstellung der Rechnungsgrundlagen wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.